Dezernate 2 und 5, 21.04.2026, 51-5235

Antwort auf die Anfrage der Fraktion AfD zur Sitzung des Rates am 23.04.2026 (Drucks.-Nr. 1087/2025-2030)

Thema:

Aktionswochen gegen Rassismus

Frage:

Wie verträgt sich aus Sicht der Stadtverwaltung bzw. des Rechtsamtes der Stadt Bielefeld die kommunale Förderung, Bewerbung und Organisation einer Veranstaltung, die sich laut Beschreibung konkret gegen eine bestimmte Partei richtet, mit dem staatlichen Neutralitätsgebot?

Antwort:

Das staatliche Neutralitätsgebot ist gewährleistet. In Art. 1 Absatz 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland heißt es:
„Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt."
Jegliche Formen des Antisemitismus, Rassismus oder anderer Verletzungen der Menschenrechte gefährden die im Grundgesetz verankerte Menschenwürde.
Die Aufklärung über jegliche Formen des Antisemitismus ist originärer Bestandteil einer demokratischen Bildungsarbeit. Dies betrifft alle gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen oder Parteien und orientiert sich somit am staatlichen Neutralitätsgebot.

Zusatzfrage 1:

Wie hoch ist das Honorar, das der Referent Stefan Dietl für diesen Vortrag erhält?

Antwort:

Das Honorar des Referenten Herrn Dietl beträgt 500,- € und orientiert sich an den gängigen Honoraren der Verlage.

Zusatzfrage 2:

Sofern die Veranstaltung als kompatibel mit dem staatlichen Neutralitätsgebot gesehen wird: Sind seitens der VHS oder anderer kommunaler Einrichtungen Veranstaltungen geplant, die sich beispielsweise mit extremistischen Bestrebungen in der Partei Die LINKE auseinandersetzen, und wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Wie schon zur Hauptfrage ausgeführt: Die Aufklärung über jegliche Formen des Antisemitismus ist originärer Bestandteil einer demokratischen Bildungsarbeit. Dies betrifft alle gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen oder Parteien und orientiert sich somit am staatlichen Neutralitätsgebot.

Erster Beigeordneter

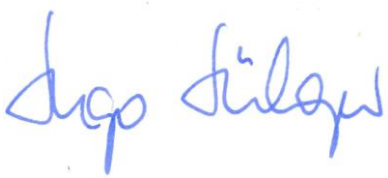

Ingo Nürnberger